

Rödl & Partner

NEWSLETTER UNGARN

GEMEINSAM ANKOMMEN

Ausgabe:
1/2019

Aktuelles aus den Bereichen Steuern, Recht
und Wirtschaft in Ungarn

www.roedl.de/ungarn

Aktuelles aus den Bereichen Steuern, Recht
und Wirtschaft in Ungarn

www.roedl.de/ungarn

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

- Fremdvergleichsgrundsatz: Verlässliche Vergleichsdaten durch Datenbankanalyse?
- Erläuterung der Finanzverwaltung zu der Verrechnungspreisverordnung 32/2017 des Wirtschaftsministeriums
- Informationen der Finanzverwaltung zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Gutscheinen

→ Fremdvergleichsgrundsatz: Verlässliche Vergleichsdaten durch Datenbankanalyse?

Im Rahmen des Nachweises der Marktüblichkeit von gruppeninternen Verrechnungspreisen werden in vielen Fällen Datenbankanalysen durchgeführt, um Fremdvergleichswerte z.B. für Margen, Gewinnaufschläge, usw. zu erhalten. Für den geforderten Fremdvergleich werden am Markt auffindbare Vergleichswerte und -preise aus Geschäftsbeziehungen zwischen gesellschaftsrechtlich unabhängigen Unternehmen gesucht. Ein solcher Fremdvergleich kann grundsätzlich innerbetrieblich (anhand eigener/interner Informationen) oder außerbetrieblich (anhand externer Informationen, auch „zwischen-betrieblicher“ Vergleich genannt) durchgeführt werden. Häufig liegen keine innerbetrieblichen Vergleichswerte vor und ein außerbetrieblicher Vergleich wird erforderlich.

Bei der Suche und Ermittlung von brauchbaren Vergleichsdaten ist eine Vielzahl von Komponenten und Sachverhalten zu berücksichtigen, zu denen teilweise nur begrenzt Informationen vorliegen. Als Beispiele der zu berücksichtigenden Themenkomplexe seien erwähnt:

- technische Vergleichbarkeit der Produkte/Leistungen,
- Qualität der Produkte/Leistungen,
- analoger Absatzmarkt,
- vergleichbare Wettbewerbssituation der Regionen, Länder,
- Vertragskonditionen,
- vorliegen vergleichbarer Funktionen und Risiken sowie deren Aufteilung,
- Steuern/Zölle,
- Produkt- und Unternehmensimage,
- Unternehmensgröße,
- Umsatzvolumen je Kunde,
- Lebenszyklus der Produkte und Serien.

Ein innerbetrieblicher Vergleich kann immer dann durchgeführt werden, wenn das Unternehmen die gleiche oder zumindest ähnliche Lieferungen/Leistungen sowohl mit verbundenen als auch mit „dritten“ Geschäftspartnern abwickelt. In solchen Fällen liegen konkrete Vergleichsdaten vor, welche u.a. anhand der Funktions- und Risikoanalyse bei Bedarf entsprechend angepasst werden müssen, um einen tatsächlichen Vergleich und Parallelstellung durchführen zu können. Eine solche innerbetriebliche Vergleichsmöglichkeit hat den Vorteil, dass die relevanten Vergleichsdaten zur Verfügung stehen und der Bedarf von Anpassungen eindeutig bestimmt und kalkuliert werden kann.

In vielen Fällen liegen allerdings keine innerbetrieblichen Vergleichsdaten vor und es müssen außerbetriebliche Vergleichsdaten für den Nachweis der Marktüblichkeit der gruppeninternen Verrechnungspreise herangezogen werden. Bei diesen handelt es sich um Geschäftsvorfälle, die zwischen zwei unabhängigen Geschäftspartnern – zu denen die Unternehmensgruppe keine relevanten Geschäftsbeziehungen unterhält und die nicht im Einflussbereich der Unternehmensgruppe stehen – bezüglich vergleichbarer Lieferungen/Leistungen, sowie unter vergleichbaren Bedingungen bestehen.

Das Finden solcher Fremdvergleichsdaten ist in der Regel nicht so einfach. In vielen Fällen ist es schwierig, genaue Kenntnisse über konkrete Margen, Aufschläge usw. von Vergleichsunternehmen zu erlangen, da solche Infos als Betriebsgeheimnis behandelt werden und detaillierte Informationen zu den Geschäftsbeziehungen, Vertragsbestandteilen der anderen Marktteilnehmer nicht publik gemacht werden.

Somit liegen meist keine detaillierten Informationen zu konkreten unabhängigen Vergleichstransaktionen vor, was aber die Voraussetzung für eine direkte Vergleichbarkeit wäre. Aus dem Grund werden oft Datenbankanalysen durchgeführt, mit deren Hilfe eine quantitative und qualitative Auswahl von unabhängigen Vergleichsunternehmen möglich ist. Nach Herausfilterung der relevanten Vergleichsunternehmen werden in einem weiteren Schritt die verrechnungspreisrelevanten Faktoren, wie zum

Beispiel Gewinnmargen, Deckungsbeiträge, etc. ermittelt und mit den eigenen Faktoren verglichen.

Hier besteht die Frage, inwieweit die gewonnenen Daten aus der Datenbankanalyse als tatsächlich vergleichbar angesehen werden können, welche Schwachstellen bestehen und ob diese überwunden werden können.

Auf dem Markt gibt es einige Datenbanken, auf welche die Unternehmen für eine Vergleichsanalyse zugreifen können. Diese Datenbanken enthalten u.a. die wesentlichen Zahlen der handelsrechtlichen Jahresabschlüsse der Unternehmen und mehr oder weniger weitere Informationen, mit deren Hilfe versucht wird, die fremdüblichen Margen/Spannen und Deckungsbeiträge zu ermitteln. Hierbei ist zu beachten, dass die Datenbanken öffentlich zugängliche Informationen verarbeiten, welche nicht in allen Ländern in gleicher Weise, zum selben Zeitpunkt und mit demselben Informationsgehalt zur Verfügung stehen.

Nachfolgend möchten wir einige Schwachstellen aufzeigen, die sich aus der Nutzung solcher Datenbanken ergeben:

RECHNUNGSLEGUNGSVORSCHRIFTEN

Kann oder soll keine landespezifische Datenbankauswertung für die Vergleichsanalyse herangezogen werden, sondern wird eine länderübergreifende Analyse durchgeführt, können sich z.B. wegen unterschiedlicher Rechnungslegungsstandards in den einzelnen Ländern erhebliche Differenzen bei gewissen Positionen der GuV ergeben, welche einen erheblichen Einfluss auf die Margen, Deckungsbeiträge usw. haben können und die im Zuge der Vergleichsanalyse zu berücksichtigen wären. An dieser Stelle sollen nur einige der möglichen Differenzen aufgezählt werden:

- Gewerbesteuer werden nicht in allen Ländern unter den Steuern vom Einkommen und Ertrag ausgewiesen. Diese können zum Beispiel - wie in Ungarn üblich - unter den Betriebsausgaben auszuweisen sein. Da der Aufwand aus Gewerbesteuer i.d.R. nicht unwesentlich ist, können sich erhebliche Differenzen beim Betriebsergebnis von Vergleichsgesellschaften ergeben, falls ein unterschiedlicher Ausweis erfolgt.
- Auch die Auswirkungen von steuerlichen Sonderabschreibungen, begünstigten Rücklagenbildungen, usw., die ebenfalls einen erheblichen Einfluss auf das ausgewiesene

Betriebsergebnis haben können, sollten nicht unterschätzt werden.

- Der Ausweis von bestimmten Aufwendungen und Erträgen (normal - außerordentlich) gemäß Landesrecht kann ebenfalls zu erheblichen Abweichungen führen und Auswirkungen auf die Vergleichswerte haben.
- Unterschiedliche Ausübung von Wahlrechten.

Anhand dieser Aufzählung sollte deutlich werden, dass sich bei der Ableitung von Deckungsbeiträgen/Handelsspannen, usw. aus der GuV von Gesellschaften aus verschiedenen Ländern, wie auch anhand von Wahlmöglichkeiten und Sondereffekten erhebliche Abweichungen ergeben können. Mögliche Differenzen, die sich aus den unterschiedlichen Bestimmungen zur Bilanzierung/zum Ausweis/zur Bewertung ergeben, wie auch die Nutzung von Wahlrechten, können erhebliche Auswirkungen auf die Vergleichskennzahlen haben. Hieraus folgt, dass erforderliche Anpassungen zur Vereinheitlichung der unterschiedlichen Rechnungslegungsstandards, usw. - aus Mangel an erforderlichen Einzelinformationen - in der Realität nur begrenzt durchgeführt werden können.

KOSTENSTRUKTUREN VERSCHIEDENER LÄNDER, „LOKALE STANDORTVORTEILE“

Wegen der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter lokaler Fremdvergleichsfirmen/-daten werden oft europäische oder globale Vergleichsdaten aus Datenbanken herangezogen. Hierdurch steht dann zwar eine ausreichende Anzahl vergleichbarer Unternehmen zur Verfügung, zu berücksichtigen sind dabei aber u.a. die unterschiedlichen Kostenstrukturen der Länder/Regionen, die einen wesentlichen Einfluss auf die erzielten Margen und Deckungsbeiträge haben. So können Fertigungskosten in Deutschland - zum Beispiel wegen der unterschiedlichen Höhe der Lohn-, Energiekosten, usw. - nicht unbedingt mit Fertigungs- oder Vertriebskosten in Spanien oder Bulgarien verglichen werden.

ZEITPUNKT ERSTELLUNG/VERÖFFENTLICHUNG JAHRESABSCHLUSS

Werden für eine Vergleichsanalyse z.B. vergleichbare europäische Unternehmen über eine Datenbank gesucht, kann es durchaus vorkommen, dass Unternehmen aus bestimmten Ländern nicht berücksichtigt werden, da anhand der zeitlichen Vorgaben einzelner Länder die betroffenen Jahresabschlüsse noch nicht zu

veröffentlichen waren und somit deren Daten nicht zur Verfügung stehen. In Ungarn z.B. werden die Einzelabschlüsse des Jahres 2018 – falls das Geschäftsjahr mit dem Kalenderjahr übereinstimmt – im Juni 2019 durch die Registergerichte hochgeladen/veröffentlicht, in anderen Ländern kann dies durchaus erst ein Jahr später der Fall sein.

VERGLEICHBARKEIT DER MARKT- UND BRANCHENVERHÄLTNISSE

Nachdem eine quantitative Auswahl anhand vorgegebener Prämissen erfolgte, ist in einem weiteren Schritt eine qualitative Auswahl u.a. unter Berücksichtigung der Markt- und Branchenverhältnisse, des Produktimage, der Lebenszyklen der Produkte, usw. erforderlich. Der Aufwand dieses Teiles des Auswahlverfahrens im Rahmen der Vergleichsanalyse sollte nicht unterschätzt werden. In dieser Phase muss man sich u.a. mit folgenden Fragen beschäftigen:

- Handelt es sich tatsächlich um vergleichbare Produkte?
- Sind die Margen anhand des Unternehmens- oder Produktimage vergleichbar?
- Befinden sich die Produkte in derselben Lebenszyklusphase?
- usw.

Falls Vergleichsunternehmen nur teilweise vergleichbare Produkte oder Dienstleistungen anbieten, sollte man sich z.B. auch darüber im Klaren sein, dass der Deckungsbeitrag der einzelnen Produkt- und Leistungsgruppen erheblich differieren kann und somit ein Vergleich auf Basis gesamtunternehmerischer Betriebsergebnisse kaum zielführend sein dürfte.

INFORMATIONEN FÜR EINE FUNKTIONS- UND RISIKOANALYSE

Eine Datenbankanalyse kann nur dann zu sachgerechten Ergebnissen führen, wenn auch Informationen zu der jeweiligen Funktions- und Risikoaufteilung zwischen den Geschäftspartnern vorliegen, wenn die Transaktionen hinreichend vergleichbar sind, bzw. wenn diese durch den Ansatz von Korrekturen entsprechend angepasst werden können. Ein direkter Vergleich der Funktions- und Risikoanordnung im Verhältnis zu Dritten ist ebenfalls nur selten durchführbar, da die Liefer- und Leistungskonditionen meist Gegenstand vertraulicher Absprachen der Vertragsparteien sind, welche nicht veröffentlicht oder an Dritte herausgegeben werden.

UNABHÄNGIGE UNTERNEHMEN

Bei konzerninternen Lieferungen und Leistungen wird generell davon ausgegangen, dass die Verrechnungspreise durch die wirtschaftliche, organisatorische und vertragsrechtliche Struktur – unter Berücksichtigung u.a. der steuerlichen Möglichkeiten – mitbestimmt werden.

Demgegenüber geht man bei unabhängigen Unternehmen davon aus, dass diese nur die eigenen Interessen und Vorteile im Auge haben und Lieferungen und Leistungen jeweils zu den bestmöglichen Bedingungen erworben oder verkauft werden. Fraglich ist, ob die anhand einer Datenbankanalyse für einen Fremdvergleich ausgewählten unabhängigen Unternehmen tatsächlich als unabhängig betrachtet werden können. Es kann durchaus möglich sein, dass es sich um befreundete Firmen/Kontakte handelt, zwischen denen spezielle Konditionen bestehen. Außerdem ist zu beachten, dass auch unabhängige Unternehmen Gesellschafter/Eigentümer haben, die an einer Gewinnoptimierung und Steuerminimierung interessiert sein sollten und die verschiedene Möglichkeiten zur Optimierung des „Gesamtergebnisses“ nutzen.

SCHLUSSFOLGERUNG

Als Schlussfolgerung der dargestellten Sachverhalte und Überlegungen kann festgehalten werden, dass zwar in vielen Fällen eine Datenbankanalyse für die Ermittlung von Vergleichswerten durchzuführen ist, anhand welcher allerdings nicht unbedingt „ein richtiger Verrechnungspreis“ ermittelt werden kann. Es besteht eine Vielzahl von Faktoren und Sachverhalten, die bei einer Datenbankauswertung bei der Vergleichsanalyse zu berücksichtigen sind und die Einfluss auf die endgültige Auswahl der Vergleichsgesellschaften und auf den Vergleichswerten haben. Die als Ergebnis ermittelte „marktübliche Spanne“ kann somit durchaus Unsicherheiten beinhalten.

KONTAKT FÜR WEITERE INFORMATIONEN



Norbert Kellner
Teamleiter
T + 36 (1) 814 9800
norbert.kellner@roedl.com

→ Erläuterung der Finanzverwaltung zu der Verrechnungspreisverordnung 32/2017 des Wirtschaftsministeriums

Die ungarische Finanzverwaltung hat jüngst eine Erläuterung zu der [Verrechnungspreisverordnung 32/2017 des Wirtschaftsministeriums](#) herausgegeben.

Nachfolgend möchten wir auf einige Sachverhalte eingehen, die in anderen Ländern anders geregelt sein könnten als in Ungarn und die deshalb zu Unverständnis und Erklärungsbedarf gegenüber der Muttergesellschaft oder anderen Gruppengesellschaften führen können.

DARSTELLUNG DER UNTERNEHMENSGRUPPE IM MASTER FILE

Gemäß der Definition der „Unternehmensgruppe“ unter § 3 Punkt 3. der Verrechnungspreisverordnung („VPVO“) sind die verbundenen Unternehmen einschließlich ihrer vorhandenen Betriebsstätten im Master File aufzulisten.

DOKUMENTATIONSZEITRAUM

Anhand § 4 Absatz (1) VPVO ist für jeden Veranlagungszeitraum eine eigenständige Dokumentation zu erstellen.

DATENBANKANALYSE

Wird eine Datenbanksuche für die Auswahl der Vergleichsdaten durchgeführt, so kann diese laut § 4 Absatz (7) VPVO bis zu 3 Jahre lang genutzt werden. Allerdings sind auch in einem solchen Fall die Finanzdaten der Vergleichsgesellschaften jährlich zu aktualisieren, die aktuellen Daten sind zu verarbeiten.

ERSTELLUNGSZEITPUNKT DER DOKUMENTATION

Anhand § 4 Absatz (9) VPVO ist die landesspezifische Dokumentation bis zum Zeitpunkt der Einreichung der Körperschaftsteuererklärung zu erstellen, d.h. somit spätestens innerhalb von 5 Monaten nach dem Bilanzstichtag. Das Master File muss demgegenüber innerhalb von 12 Monaten nach dem letzten Tag des Veranlagungszeitraums vorliegen.

ANLAGEN ZUM MASTER FILE

Anhand § 4 Absatz (2.(e)) VPVO ist der Konzernabschluss der Unternehmensgruppe der Dokumentation beizufügen. Falls ein solcher nicht vorhanden sein sollte, sind sonstige Unterlagen beizufügen, aus denen u.a. die Finanzlage und steuerlichen Gegebenheiten der Gruppe entnommen werden können.

MÜNDLICHE VERTRÄGE

Gemäß § 4 Absatz (4.(d)) VPVO hat die landesspezifische Dokumentation die Kopien aller im Geschäftsjahr wirksamen konzerninternen Verträge und Vereinbarungen zu beinhalten. Wurden Verträge nicht schriftlich abgeschlossen/festgehalten, so ist eine ausführliche Beschreibung der wesentlichen Vertragselemente in der Dokumentation erforderlich. Als wesentlichen Angaben werden angesehen:

- Vertragsgegenstand und deren Parameter,
- Ort, Zeitpunkt, Art der Leistungserbringung,
- Voraussetzungen der Leistung,
- Gegenwert,
- Zahlungskonditionen,
- Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und der Modifikationen.

KONTAKT FÜR WEITERE INFORMATIONEN



Zsuzsanna Marosfalvi
Senior Associate
T + 36 1 8149 800
zsuzsanna.marosfalvi@roedl.com

→ Informationen der Finanzverwaltung zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Gutscheinen

Anhand der EU-Richtlinie Nr. 2016/1065/EU über die steuerliche Behandlung von Gutscheinen wurden zum 1. Januar 2019 die ungarischen USt-Regelungen entsprechend angepasst. In diesem Zusammenhang hat die ungarische Finanzverwaltung am 21. Dezember 2018 eine Erläuterung herausgegeben, deren Inhalt im Folgenden kurz dargestellt werden soll. Details können der Erläuterung vom 21. Dezember 2018 entnommen werden, welche auf der [Internetseite der Finanzverwaltung](#) eingesehen und heruntergeladen werden kann

In dieser werden auch weitere Fallbeispiele präsentiert. Über die sich ergebenden Änderungen im Zusammenhang mit Gutscheinen berichteten wir bereits kurz in unserem [Newsletter 3/2018](#): Wesentliche Kernaussagen der Finanzverwaltung in der Erläuterung:

Eine Begriffsbestimmung „Gutschein“ wurde im Umsatzsteuergesetz vorgenommen (siehe § 259 Abs. 24/A. Umsatzsteuergesetz) um u.a. eine Abgrenzung zu anderen Zahlungsmitteln und sonstigen Möglichkeiten, die einen Preisnachlass gewähren, durchzuführen. Als Gutschein im Sinne des Umsatzsteuergesetzes sind Einkaufs- und Geschenkgutscheine zu betrachten, falls der Käufer bei vorgegebenen Anbietern zu deren Lasten Leistungen und Produkte erwerben kann. Laut der weiteren Erläuterung der Finanzverwaltung handelt es sich bei elektronischen Karten, auf welche ein gewisser Betrag hochgeladen wird und mit denen ohne Einschränkung der Leistungen und der Lieferanten, Produkte bezogen werden können, nicht um Gutscheine im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Bei Bonus-sammelkarten, die durch Sammlung von Punkten zu zukünftigen Preisermäßigungen oder einer kostenlosen Überlassung von Gütern/Dienstleistungen führen, handelt es sich ebenfalls nicht um Gutscheine im Sinne des UStG.

Entsprechendes gilt für gewisse kostenlos herausgegebene Rabattmarken, die

BEGRIFFSBESTIMMUNG

z.B. aus Zeitschriften herausgeschnitten werden können.

ARTEN VON GUTSCHEINEN

Laut Gesetzgebung wird zwischen Einzweck- und Mehrzweck-Gutscheinen unterschieden. Bei Einzweck-Gutscheinen handelt es sich um Gutscheine, bei denen der Ort der Inanspruchnahme von Leistungen oder die Art von Produkten/Leistungen, sowie der Steuersatz bereits zum Ausstellungszeitpunkt eindeutig feststeht (siehe § 259 Abs. 24/A. Punkt b) Umsatzsteuergesetz). Mehrzweck-Gutscheine sind all jene Gutscheine, bei denen es sich nicht um Einzweck-Gutscheine handelt.

Als Beispiel für Einzweck-Gutscheine werden in der Erläuterung Bekleidungs-Gutscheine aufgeführt, falls diese nur im Inland eingelöst werden können. In diesem Fall stehen der Ort/das Land der Einlösung wie auch der Steuersatz bereits zum Zeitpunkt der Ausgabe der Gutscheine fest.

Falls durch die Gutscheine Produkte oder Dienstleistungen bezogen werden können:

- die unterschiedlichen Steuersätzen unterliegen können (wie dies bei Lebensmittel-Gutscheinen der Fall sein kann), oder
- der Ort der Leistung nicht bei Ausgabe feststeht (wie im Fall von Hotel-Gutscheinen, die international bei einer Hotelkette eingelöst werden können),

handelt es sich um sogenannte Mehrzweck-Gutscheine.

In der Erläuterung hierzu wird aufgeführt, dass im Falle von Mehrzweck-Gutscheinen eine Umsatzsteuerbelastung erst im Zuge der Einlösung der Gutscheine entsteht, demgegenüber bei Einzweck-Gutscheinen eine Steuerbelastung im Zuge der erstmaligen Ausgabe der Gutscheine, wie auch bei jeder Weiterveräußerung anfällt. Die wesentlichen umsatzsteuerlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit der Übertragung von Gutscheinen werden in § 18/A des Umsatzsteuergesetzes dargestellt.

UMSATZSTEUERLICHE BEHANDLUNG VON EINZWECK-GUTSCHEINEN

In den weiteren Ausführungen der Erläuterung der Finanzverwaltung wird die erforderliche Vorgehensweise anhand von Beispielen dargestellt.

Im ersten Beispiel wird von der Veräußerung eines Gutscheines durch eine Buchhandlung ausgegangen, wobei der Gutschein (HUF 1.000) bei der Buchhandlung im Folgemonat als Teilzahlung beim Kauf eines Buches (Kaufpreis HUF 3.500) eingelöst wird. Im vorliegenden Fall ist die Umsatzsteuer von 5 Prozent auf den Gutscheinwert im Monat der Aushändigung, bzw. des Verkaufs des Gutscheins zu deklarieren (HUF 1000 x 0,0476 = HUF 47,60) und im Monat der Einlösung des Gutscheins der Differenzbetrag, welcher sich aus der Rechnungssumme des gekauften Buches - abzüglich des Wertes des Gutscheins - ergibt (HUF 2500 x 0,0476 = HUF 119).

In einer Ableitung dieses Beispiels wird davon ausgegangen, dass der Gutschein in einem anderen Buchladen, einem anderen eigenständigen Steuersubjekt, eingelöst wird. In diesem Fall ist bei der Ausgabe des Gutscheins wie oben geschildert zu verfahren. Im Zuge der Einlösung des Gutscheines erfolgt allerdings eine Veräußerung und steuerliche Deklaration in Höhe von Brutto HUF 1.000 gegenüber dem Herausgeber des Gutscheines und eine Veräußerung im Wert von HUF 2.500 gegenüber dem Käufer des Buches.

Anhand § 18/A Absatz (4) UStG handelt es sich auch bei Vorliegen einer unentgeltlichen Übertragung um einen umsatzsteuerlich relevanten Vorgang - mit Ausnahme der unentgeltlichen Überlassung durch den Gutscheinaussteller falls dem Steuersubjekt im Zuge der entgeltlichen Beschaffung der Gutscheine eine Vorsteuerabzugsfähigkeit zustand.

Sollte der unentgeltliche Überlasser der Einzweck-Gutscheine bereits zum Zeitpunkt der Anschaffung der Gutscheine wissen, dass er diese unentgeltlich überlassen wird, steht ihm im Zuge der Anschaffung der Gutscheine kein Vorsteuerabzugsrecht zu. War dem Steuersubjekt zum Zeitpunkt der entgeltlichen Anschaffung der Einzweck-Gutscheine aber noch nicht bewusst, dass er diese unentgeltlich überlassen wird und hat er deshalb bei der Anschaffung die Vorsteuer geltend gemacht, so entsteht im Zuge der unentgeltlichen Überlassung eine Steuerpflicht. Anhand § 69/A UStG ist die Bemessungsgrundlage der Steuer in diesem Fall der Anschaffungswert (ohne geleistete Vorsteuer).

In der Stellungnahme der Finanzverwaltung werden über den obigen Sachverhalt hinaus u.a.:

- Aussagen zu den erforderlichen Inhalten der Rechnungen/Quittungen gemacht,
- die erforderliche Handhabung dargestellt, falls Einzweck-Gutscheine nicht eingelöst werden,
- Aussagen getroffen, wie zu verfahren ist, falls sich der Steuersatz zwischen Anschaffung und Einlösung ändert,

die [hier](#) » nachgelesen werden können.

UMSATZSTEUERLICHE BEHANDLUNG VON MEHRZWECK-GUTSCHEINEN

Gemäß § 18/B Absatz (1) UStG handelt es sich bei einer entgeltlichen Übertragung von Mehrzweck-Gutscheinen nicht um einen umsatzsteuerlich relevanten Vorgang. Ein umsatzsteuerlich relevanter Vorgang wird erst im Zuge der Einlösung der Gutscheine realisiert, da u.a. erst zu diesem Zeitpunkt der anzusetzende Steuersatz eindeutig feststeht. Laut § 18/B Absatz (2) UStG handelt es sich aber bei allen „feststellbaren“ Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit der Übertragung der Gutscheine durch ein Steuersubjekt erbracht werden, um umsatzsteuerpflichtige Vorgänge.

Mehrzweck-Gutscheine können von dem Steuer-subjekt im eigenen Namen oder im Namen von Dritten vertrieben werden. Bei einem Verkauf von eigenen Mehrzweck-Gutscheinen handelt es sich selbst nicht um einen umsatzsteuerlichen Vorgang. Sollten allerdings im Zusammenhang mit dem Vertrieb der Gutscheine Leistungen von Dritten in Rechnung gestellt werden, so handelt es sich hierbei (Leistungen Dritter) um einen umsatzsteuerlich relevanten Vorgang, welcher zum Vorsteuerabzug berechtigt.

Mit der umsatzsteuerlichen Vorgehensweise bei einer Zahlung mit Mehrzweck-Gutscheinen beschäftigt sich insbesondere § 18/B Absatz (1) und (2) UStG. Die Höhe der Umsatzsteuer ist davon abhängig, ob der Verkäufer/Dienstleister den ursprünglichen Kaufpreis des Gutscheines kennt oder nicht. Ist der Kaufpreis bekannt, so ist dieser zu berücksichtigen. In Fällen, bei denen der Kaufpreis nicht bekannt ist, ist von dem Wert laut Gutschein auszugehen.

KONTAKT FÜR WEITERE INFORMATIONEN



Krisztina Nagy
Leiterin Outsourcing,
Associate Partner
T +36 (1) 814 9800
krisztina.nagy@roedl.com

Impressum

Newsletter Ungarn, Ausgabe 1/2019

Herausgeber:
Rödl & Partner Budapest
Andrássy út 121
1062 Budapest
T: +36 1 8149 800
www.roedl.com/hu

Verantwortlich für den Inhalt:
Dr. Roland Felkai
roland.felkai@roedl.com

Layout/Satz:
Dr. Roland Felkai

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.